



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 38

Freitag, 12. September

2025

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antragsteller: Jan Broers, 26629 Großefehn 505

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Engerhufe I. Anordnung 506

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung

**Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antragsteller: Jan Broers, 26629 Großefehn**

Herr Jan Broers, Ecksweg 1, 26629 Großefehn hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Tierhaltungsanlage für Rinder in der Gemarkung Wrisse, Flur 1, Flurstücke 33, 34, 35 beantragt. Gegenstand des Vorhabens ist das Halten oder die Aufzucht von mehr als 600 Rindern (7.1.5) und die Lagerung von mehr als 6.500 m³ Gülle und Gärreste (9.36). Durch die geplanten Änderungen erhöht sich die Tierzahl insgesamt auf 745 Rinder- und Kälberplätze. Beantragte bauliche Maßnahmen sind:

- Neubau eines 4.220 m³ Güllebehälters (Nr. 2) mit Abdeckung
- Erweiterung einer Mehrzweckhalle um einen Kälberstall (Gebäude 3)
- Umnutzung eines Jungviehstalles zu einem Kuhstall (Gebäude 4)
- Erhöhung des Havariewalls

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Ziffer 7.5.2 der Anlage 1 des UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete (Schutzkriterien) betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Emissionen der Stallgebäude liegen in dem Rahmen, wie sie auf landwirtschaftlichen Betrieben in der Region vorzufinden sind. In der Hauptwindrichtung befindet sich die nächste Bebauung über 200 m entfernt. Die prognostizierten Immissionshäufigkeiten für Geruch durch das geplante Vorhaben liegen im zulässigen Bereich. Der geplante Güllehochbehälter erhält eine Abdeckung. Die Tierhaltung erfolgt in Boxenlaufställen mit offenen Traufseiten und einer Traufe-First-Lüftung durch die Eigenthermik der warmen Stallabluft. Die Lagerung der Rindergülle erfolgt in den Güllekellern und wird von dort in den geschlossenen Kreislauf der hofeigenen Biogasanlage zugeführt.

Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet. Auf Grund der vorhandenen Vorbelastungen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Das Landschaftsbild wird angesichts der bestehenden Vorbelastungen nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf bestehende Denkmäler sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete betreffen, wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 12.09.2025

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Engerhufe

I. Anordnung

In der Flurbereinigung Engerhufe, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 25.08.2021 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Engerhufe zugezogen:

Gemeindebezirk Uppgant-Schott

Gemarkung Siegelsum	Flur 4	Flurstück(e)	4/3, 10/1, 10/2, 10/3, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 16/1, 16/2, 16/3, 27/2
	Flur 5	Flurstück(e)	61/5, 61/7, 61/8, 62/2, 63/1, 64/1, 68/4

Gemeindebezirk Südbrookmerland

Gemarkung Engerhufe	Flur 6	Flurstück(e)	66/1, 312/68
	Flur 12	Flurstück(e)	15/2, 59/5, 59/6, 59/7, 84/33, 87/48
	Flur 13	Flurstück(e)	8/2, 8/3

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

3. Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 09.09.2025

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Baalmann

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.